

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Folgen kleiner und großer Fehler können Haftpflichtansprüche sein. Deshalb ist es wichtig, nichts dem Zufall zu überlassen, um im Schadenfall gegen die finanziellen Folgen abgesichert zu sein. Diese Sicherheit bietet Ihnen unsere Haftpflichtversicherung.

Wir kümmern uns um die Erledigung der gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche. Schnell und unbürokratisch. Rund um die Uhr.

Wir übernehmen für Sie die

- Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Schadenersatzpflicht besteht
- Zahlung der zu leistenden Entschädigung
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- Kosten der Schadenabwicklung und Rechtsverteidigung.

Versichertes Risiko

Trockenbaubetrieb

Versicherungsbeginn/-ablauf

Versicherungsbeginn:

Versicherungsablauf:

Vertragsgrundlagen

Für den Vorschlag sind die nachfolgend aufgeführten Bedingungen maßgebend:

- Kundeninformation
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB); Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeug-Klausel und weitere nicht versicherten Risiken; - sofern vereinbart - Allg. Vers.-Bedingungen für die Umweltschadensvers. - Anlage H 2012
- Allgemeine Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Ladengeschäfte, Einzel-, Großhandels-, Fabrikations-, Bauhandwerks-, Handwerks- und Reinigungsbetriebe - Anlage HHF 2012

Versicherungsumfang

	Versicherungssumme je Versicherungsfall	Jahreshöchstersatzleistung
Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal	3.000.000 Euro	6.000.000 Euro
Umwelt-Haftpflichtversicherung Schäden durch Umwelteinwirkung Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
Umweltschadensversicherung Umweltschäden	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro

Selbstbeteiligung

Für einzelne Deckungsbestandteile sind bedingungsgemäße Selbstbeteiligungen vorgesehen.

Leistungspaket

Unser Leistungspaket umfasst ohne zusätzlichen Beitrag insbesondere auch die gesetzliche Haftpflicht aus folgenden Aktivitäten und Risiken:

Abhandenkommen eingebrachter Sachen

Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro, 2-fach maximiert; Selbstbeteiligung 500 Euro

Abwasserschäden

Aktive Werklohnklage mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Ansprüche aus Benachteiligung mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro für Personen-/Sachschäden und 250.000 Euro für Vermögensschäden, jeweils 2-fach maximiert; Selbstbeteiligung 500 Euro

Arbeitnehmerüberlassung

Arbeits- und Liefergemeinschaften sowie Konsortien (Teilnahme an) inkl. Insolvenzklause

Auslandsschutz für Tätigkeiten und Exporte, weltweit (ohne USA/Kanada)

Bauherren-Haftpflichtversicherung ohne Begrenzung der Bausumme

Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Grundstücken inkl. Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers

Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Energieberater (Tätigkeit als Energieberater einschließlich Erstellung von Energieausweisen. Für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme auf 250.000 Euro, 2-fach maximiert, begrenzt und es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro)

Energie- und Wassermehrkosten mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung) mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 Euro

Internet-Technologien (Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger); für die Verletzung von Namensrechten gilt eine Versicherungssumme von 250.000 Euro, 2-fach maximiert

Kraftfahrzeuge bis 6 km/h, selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, Anhänger

Mängelbeseitigungsnebenkosten

Medienverluste (Gase/Flüssigkeiten)

Mietsachschäden an Arbeitsgeräten mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert;
Selbstbeteiligung 500 Euro

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

- auf Geschäftsreisen
- durch Leitungswasser oder Abwasser mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert
- durch Brand oder Explosion im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 1-fach maximiert
- durch sonstige Ursachen mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert;
Selbstbeteiligung 250 Euro

Nachbesserungsbegleitschäden mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro, 2-fach maximiert;
Selbstbeteiligung 500 Euro

Nachhaftung 5 Jahre bei vollständigem und dauerhaftem Risikofortfall (Betriebsschließung), 3 Jahre in der UHV/USV für versicherte Umweltrisiken

Produkthaftpflicht wegen Personen- und Sachschäden einschließlich Mangelfolgeschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften sowie zusätzlich die erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung für

- Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- Weiterver- oder –bearbeitungsschäden
- Aus- und Einbaukosten
- Schäden durch mangelhafte Maschinen

Für Schäden der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung steht eine Versicherungssumme von 250.000 Euro, 2-fach maximiert, zur Verfügung. Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro.

Reparaturservice, Party-Service, Auslieferung von Waren einschließlich der damit verbundenen Montage- und Installationsarbeiten

Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit (für Vermögensschäden ist die Versicherungssumme auf 250.000 Euro, 2-fach maximiert, begrenzt und es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro)

Schiedsgerichtsvereinbarung

Schlüsselerlust mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Strafverteidigungskosten mit einer Versicherungssumme von 250.000 Euro, 2-fach maximiert

Strahlenschäden

Subunternehmer-Beauftragungsrisiko (Vergabe von Leistungen der versicherten Art; die Haftpflicht der Subunternehmer selbst ist nicht versichert)

Tätigkeitsschäden

- Be- und Entladeschäden

- Leitungsschäden
- Unterfangen oder Unterfahren von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen
- sonstige Tätigkeitsschäden auf fremden Grundstücken mit einer Versicherungssumme von 3.000.000 Euro, 2-fach maximiert

Tierhaltung, betrieblich (keine Kampfhunde)

Umwelt-Haftpflichtversicherung: Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme stehen für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Verfügung: 1.000.000 Euro, 1-fach maximiert. Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro (Selbstbeteiligung gilt nicht für Brand-/Explosionsschäden).

Umweltschadensversicherung: Grunddeckung (Drittschaden-Deckung) und Zusatzbaustein 1 (Schäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser). Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme stehen zur Verfügung: 1.000.000 Euro für Schäden auf eigenen Grundstücken/am Grundwasser, 1.000.000 Euro für Ausgleichssanierungen und 1.000.000 Euro für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, jeweils 1-fach maximiert. Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro.

In der Umwelt-Haftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung sind mitversichert:

- die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück (auch auf Baustellen) in Containern (KTC, ASF, ASP) sowie in Kleingebinden bis 240 l/kg je Einzelgebinde
- die Lagerung von Kraftstoffen in mobilen Tankcontainern bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l (je Tankcontainer maximal 1.000 l)
- der Betrieb von Fettabseidern
- das Regressrisiko

Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes

Vermögensschäden, auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)

Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc.

Vorsorge-Versicherung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme

Haftpflicht Gewerbe Vorversicherungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Versicherer:

Die Angaben zum Vorversicherer sind noch aufzunehmen und können zu einer Änderung bei der Beurteilung des Risikos führen.

Versicherungsscheinnummer:

Status:

Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherer:

Die Angaben zum Vorversicherer sind noch aufzunehmen und können zu einer Änderung bei der Beurteilung des Risikos führen.

Versicherungsscheinnummer:

Status:

Privathaftpflichtversicherung

Versicherer:

Die Angaben zum Vorversicherer sind noch aufzunehmen und können zu einer Änderung bei der Beurteilung des Risikos führen.

Versicherungsscheinnummer:

Status:

Umweltschadensversicherung

Versicherer:

Die Angaben zum Vorversicherer sind noch aufzunehmen und können zu einer Änderung bei der Beurteilung des Risikos führen.

Versicherungsscheinnummer:

Status:

Dieser Vorschlag gilt vorbehaltlich der Angaben zu den Vorversicherungen.

Haftpflicht Gewerbe Vorschäden

Die Daten zu den Vorschäden sind noch aufzunehmen.

Dieser Vorschlag gilt vorbehaltlich der Angaben zu den Vorschäden.

Besondere Hinweise

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Betriebs-Haftpflichtversicherung für Ladengeschäfte, Einzel- und Großhandelsbetriebe, Fabrikationsbetriebe, Bauhandwerks- und Handwerksbetriebe, Reinigungsbetriebe

**HHF 2012
Stand 1.7.2012**

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer (einschließlich Vorsorge-Versicherung für neue Unternehmen im Inland)
2. Versichertes Risiko
3. Kostenklausel
4. Versicherungssummen
5. Selbstbeteiligungen
6. Kumulsklausel
7. Repräsentanten

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Ladengeschäfte, Einzel- und Großhandelsbetriebe, Fabrikationsbetriebe, Bauhandwerks- und Handwerksbetriebe, Reinigungsbetriebe

- I. Risikobeschreibungen
 1. Mitversicherte Risiken
 2. Mitversicherte Personen
- II. Besondere Bedingungen
 1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen
 2. Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen
 3. Abwasserschäden
 4. Aktive Werklohnklage
 5. Ansprüche aus Benachteiligung
 6. Arbeitnehmerüberlassung
 7. Arbeits- und Liefergemeinschaften
 8. Auslandsschutz
 9. Bau-, Abbruch- und Einreißarbeiten
 10. Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten
 11. Energieberater
 12. Energie- und Wassermehrkosten
 13. Gegenseitige Ansprüche
 14. Internet-Technologien
 15. Konsortien
 16. Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich Non-Ownership-Deckung
 17. Mängelbeseitigungsnebenkosten
 18. Medienverluste
 19. Mietsachschäden
 - 19.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen
 - 19.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser
 - 19.3 Mietsachschäden durch sonstige Ursachen
 - 19.4 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten
 20. Nachbesserungsbegleitschäden
 21. Nachhaftungsversicherung
 22. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit
 23. Schiedsgerichtsvereinbarung
 24. Schlüsselverlust
 25. Strafverteidigungskosten
 26. Strahlenschäden
 27. Subunternehmen
 28. Tätigkeitsschäden
 - 28.1 Be- und Entladeschäden
 - 28.2 Leitungsschäden
 - 28.3 Unterfangen, Unterfahren
 - 28.4 Sonstige Tätigkeitsschäden
 29. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)
 30. Versehensklausel
 31. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
 32. Vorsorge-Versicherung

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

- I. Gegenstand der Versicherung
- II. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 1. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 2. Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
 - 3. Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
 - 4. Aus- und Einbaukosten
 - 5. Schäden durch mangelhafte Maschinen
- III. Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 1. Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - 2. Verjährungsfristen
 - 3. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- IV. Risikoabgrenzungen
- V. Zeitliche Begrenzung
- VI. Versicherungsfall
- VII. Ersatzleistung
- VIII. Serienschaden
- IX. Erhöhungen und Erweiterungen/Neue Risiken

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1. Gegenstand der Versicherung
- 2. Versicherte Risiken
- 3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen
- 4. Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
- 5. Versicherungsfall
- 6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7. Nicht versicherte Tatbestände
- 8. Ersatzleistung, Serienschaden
- 9. Nachhaftung
- 10. Auslandsschutz

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

- I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)
 - 1. Gegenstand der Versicherung
 - 2. Versicherte Risiken
 - 3. Betriebsstörung
 - 4. Leistungen der Versicherung
 - 5. Versicherte Kosten
 - 6. Erhöhungen und Erweiterungen
 - 7. Neue Risiken
 - 8. Versicherungsfall
 - 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 10. Nicht versicherte Tatbestände
 - 11. Ersatzleistung, Serienschaden
 - 12. Nachhaftung
 - 13. Auslandsschutz
- II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)
 - 1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz
 - 2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz
 - 3. Nicht versicherte Tatbestände
- III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)
- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -
 - 1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz
 - 2. Versicherte Kosten
 - 3. Nicht versicherte Tatbestände

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherungsnehmer und gegenüber dem Versicherer Vertragspartner ist die im Versicherungsschein genannte Firma.
- 1.2 Für rechtlich selbstständige Gesellschaften im Inland, welche nach Beginn dieses Vertrages vom Versicherungsnehmer erworben oder gegründet werden, besteht mit Datum der Übernahme/Gründung automatisch Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensbeschreibung dem gemäß Ziffer 2 versicherten Risiko entspricht und der Versicherungsnehmer die kaufmännische Führung mit einem Anteil von mindestens 50 % hält.

Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzukommenden Unternehmen spätestens einen Monat nach Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, so fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Datum der Übernahme/Gründung fort.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur im Falle besonderer Vereinbarung.

2. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb.

3. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4. Versicherungssummen

4.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen und Höchstersatzleistungen.

Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für

Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
aktive Werklohnklagen	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Ansprüche aus Benachteiligung	
Personen- und Sachschäden pauschal	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Vermögensschäden	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Energie- und Wassermehrkosten	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Mietsachschäden an Arbeitsgeräten	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden	
- durch Leitungswasser oder Abwasser	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
- durch sonstige Ursachen	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Nachbesserungsbegleitschäden	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Namensrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien gemäß Vertragsteil B, Ziffer II, 14.1.5	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Schäden der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil C, Ziffer II, 2 - 5	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Schlüsselverlust	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Sonstige Tätigkeitsschäden	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	6.000.000 EUR
Strafverteidigungskosten	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Vermögensschäden aus Energieberatung	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
Vermögensschäden aus Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	250.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	500.000 EUR
4.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung	
Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Mietsachschäden durch Brand oder Explosion	3.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	3.000.000 EUR
4.3 Umweltschadensversicherung	
Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres	3.000.000 EUR
Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für	
Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Ausgleichssanierungen	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR
Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz (sofern Versicherungsschutz für dieses Risiko vereinbart ist)	1.000.000 EUR
Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr	1.000.000 EUR

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

5. Selbstbeteiligungen

5.1 Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung

5.1.1 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall für

Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen	500 EUR
Ansprüche aus Benachteiligung	500 EUR
Mietsachschäden an Arbeitsgeräten	500 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen	250 EUR
Nachbesserungsbegleitschäden	500 EUR
Schäden aus Abbruch- und Einreißarbeiten	20 %
mindestens	500 EUR
höchstens	5.000 EUR
Schäden der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil C, Ziffer II, 2 – 5	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR
Vermögensschäden aus Energieberatung	500 EUR
Vermögensschäden aus Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit	500 EUR

5.1.2 **Sofern besonders vereinbart**, beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sach- und Vermögensschaden

250 EUR oder 500 EUR

Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein genannt.

Die jeweils höheren Selbstbeteiligungen gemäß Ziffer 5.1.1 bleiben hiervon unberührt.

5.2 Umwelt-Haftpflichtversicherung

(keine Selbstbeteiligung bei Versicherungsfällen durch Brand oder Explosion)

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

5.3 Umweltschadensversicherung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt je Versicherungsfall und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10 %
mindestens	250 EUR
höchstens	2.500 EUR

Der Versicherer ist auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

6. Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht für diese Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Rahmen unterschiedlicher Vertragsteile des vorliegenden Versicherungsvertrages, ist die Ersatzleistung des Versicherers bei unterschiedlich hohen Versicherungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen auf die Höhe einer Versicherungssumme.

Sofern die jeweiligen Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflchtversicherung

7. Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- die Mitglieder des Vorstandes und Ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften).
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung).
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften).
- die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften und bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts).
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

Bei ausländischen Firmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung für Ladengeschäfte, Einzel- und Großhandelsbetriebe, Fabrikationsbetriebe, Bauhandwerks- und Handwerksbetriebe, Reinigungsbetriebe

I. Risikobeschreibungen

1. Mitversicherte Risiken

Mitversichert sind alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, sowie aus der Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Dritte. Ziffer 7.6 AHB bleibt unberührt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB.
- der Insolvenz- und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten.
- aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den über diesen Vertrag versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Mitversichert sind Regressansprüche des Energieversorgers/Netzbetreibers wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).

- 1.2 aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Sozialeinrichtungen und sonstigen betrieblichen Zwecken dienenden Einrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Kantinen, Sportstätten, Erholungsheime, Kindergärten u.dgl.), auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden genutzt werden.
- 1.3 aus dem Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher.
- 1.4 aus der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen aller Art.
- 1.5 aus der Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen inländischen Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen.
- 1.6 aus der gesamten maschinellen Einrichtung des Betriebes.

- 1.7 aus dem Betrieb von Seil-, Schweb- und Werksbahnen zur Beförderung von Sachen auf den Betriebsgrundstücken.

- 1.8 aus dem Betrieb von Anschlussgleisen.

- 1.9 aus dem Betrieb von Tankstellen und Kfz-Pflegestationen, auch wenn sie gelegentlich von Betriebsfremden benutzt werden (Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt).

- 1.10 aus dem Einsatz und der Ausbildung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

- 1.11 aus dem Halten von Tieren zu betrieblichen Zwecken einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der Tierhüter.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sog. Kampfhunde, siehe Anlage H, Teil II B).

- 1.12 aus dem gesetzlich erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition durch den Versicherungsnehmer und seine Betriebsangehörigen.

- 1.13 aus dem Besuch von oder der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse.

- 1.14 aus der Durchführung oder Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen.

- 1.15 aus der Durchführung von Betriebsfesten und Ausflügen.

- 1.16 aus der Beauftragung von

- Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragten.

- Betriebsärzten, Schwestern und ausgebildeten Sanitätshelfern einschließlich der Benutzung medizinischer Geräte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Beauftragten.

- 1.17 aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft einschließlich der sich daraus ergebenden persönlichen gesetzlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder.

- 1.18 aus der Planung von Bauten, die vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden, sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung gemäß den Landesbauordnungen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden und Mängel an den errichteten Bauten oder Bauwerksteilen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 1.19 aus dem Verleihen oder Vermieten von Baumaschinen sowie von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Arbeitsmaschinen.
- 1.20 aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte, auch nach Abschluss der versicherten Arbeiten.
- 1.21 aus einem dem versicherten Betrieb angeschlossenen Fachhandelsgeschäft.
- 1.22 aus Reparaturarbeiten sowie der Auslieferung von Waren einschließlich der damit verbundenen Montage- und Installationsarbeiten (siehe aber Ziffer 7.7 AHB sowie Ziffer II, 28.4).
- 1.23 aus der Lieferung von Speisen und Getränken außer Haus.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeiter, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Sollten die in diesem Absatz genannten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles aufgrund der jeweiligen Stellung im Betrieb Repräsentanteneigenschaft gehabt haben, gilt der vorangegangene Absatz nicht, sondern Ziffer 2.1.

II. Besondere Bedingungen

1. Abhandenkommen eingebrachter Sachen

- 1.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber Betriebsangehörigen und Besuchern aus dem Abhandenkommen eingebrachter Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

2. Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen

- 2.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, die durch Gefahrenmeldeanlagen gesichert waren.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn das nicht oder nicht ordnungsgemäße Funktionieren nachweislich auf einem Fehler des Versicherungsnehmers bei der Beratung, Projektierung, Herstellung, Montage und/oder Wartung beruht und das Abhandenkommen der fremden Sachen hierdurch begünstigt wurde.

- 2.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- anderer als in Ziffer 2.1 genannter Schäden oder Schadenursachen, wie z.B. Ansprüche aufgrund von Bedienungsfehlern.
- Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, entgangener Gewinn.

3. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer.

Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt.

4. Aktive Werklohnklage

- 4.1 Mitversichert sind - ergänzend zu Ziffer 5 AHB - die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

- (2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, also unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

- 4.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 4.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 4.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- 4.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 4.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

5. Ansprüche aus Benachteiligung

- 5.1 Abweichend von Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Mitversicherte Personen im Sinne des Satzes 1 sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer sowie die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

- 5.2 Als Versicherungsfall gilt - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs (claims made) gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

- 5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen gemäß Ziffer 5.1, die vor Vertragsbeginn begangen worden sind (Rückwärtsdeckung). Dies gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen die Benachteiligung bei Abschluss des Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen.

- 5.4 Wird der Versicherungsvertrag von Seiten des Versicherers nicht oder nur zu einschränkenden Bedingungen verlängert, wird eine Nachhaftungszeit von drei Jahren gewährt. Mit dem Versicherungsbeginn einer anderen Versicherung für Ansprüche aus Benachteiligung innerhalb des vorgenannten Zeitraums endet die Nachhaftungszeit automatisch.

Die Nachhaftungszeit gilt für Versicherungsfälle, welche dem Versicherer innerhalb der Nachhaftungszeit gemeldet werden, soweit sie auf Benachteiligungen gemäß Ziffer 5.1 beruhen, die während der Dauer der Versicherung oder der Rückwärtsdeckung begangen wurden.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Zeit der Nachhaftung im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

- 5.5 Für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Versicherungsfälle in Staaten der Europäischen Union.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Ansprüche, die auf Basis des „Common Law“ geltend gemacht werden.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.6 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- (1) durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
- (2) im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechtes jeglicher Art sowie Ansprüchen, die kollektiv erhoben werden sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen.
- (3) wegen Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter.
- (4) wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- (5) auf Gehalt, rückwirkende Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegelder, betriebliche Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Sozialplänen.

6. Arbeitnehmerüberlassung

- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerbsmäßigen Überlassung von kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmer) an Dritte im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG). Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf (§§ 4 und 5 AÜG) der Erlaubnis.

- 6.2 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er wegen Personen- oder Sachschäden Dritter aus Auswahlverschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

- 6.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

- 6.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die an Sachen entstehen, die vom Entleiher her

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- (4) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

7. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadensverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- (3) Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über (1) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

8. Auslandsschutz

- 8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.

Ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export) sowie aus Montage-, Demontage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten oder sonstigen Leistungen in USA/Kanada.

Für Ansprüche aus Benachteiligung und Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Ziffern 5 und 14.

- 8.2 Die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen, bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der

Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 8.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (vgl. Ziffer 7.9 AHB).

- 8.5 Hingewiesen wird im Rahmen des Auslandsschutzes insbesondere auf die nicht versicherten Risiken gemäß Anlage H, Teil II B, Ziffer 1 bis 3 sowie auf die Kostenklausel gemäß Vertragsteil A, Ziffer 3.

9. Bau-, Abbruch- und Einreißarbeiten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB und teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

- (1) durch Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles desselben), Erdbeben sowie durch Überschwemmung stehender oder fließender Gewässer.
- (2) an Grundstücken und Gebäuden durch Grundwasserabsenkung. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken oder Gebäuden als Folge der Veränderung der Grundwasserverhältnisse im Zusammenhang mit einer Bohrung für eine Geothermieabnahme.
- (3) aus Abbruch- und Einreißarbeiten. Anlage H, Teil II B, Ziffer 7 gilt insoweit nicht. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Sprengungen.
- (4) durch Lockerungssprengungen im Erdreich. Anlage H, Teil II B, Ziffer 7 gilt insoweit nicht.

10. Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten

Mitversichert sind - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten zur Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial, welches aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Elektroinstallation, Reparatur-/Wartungs- oder Überprüfungsarbeiten gelöscht wurde.

11. Energieberater

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Energieberater einschließlich der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude, soweit hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation vorliegt.

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 29.1 (2) - auch für Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden aus

- Erklärungen über Bau- und Montagezeiten, Lieferfristen sowie aus der Nichteinhaltung derartiger Fristen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- Empfehlungen bestimmter Produkte, Hersteller, Lieferanten und Firmen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür Provisionen oder ähnliches erhält.
- Garantie- und Erfolgszusagen.
- der Erbringung von Bau- und Sanierungsleistungen sowie aus der Überwachung oder Begleitung solcher Leistungen, sofern diese von Unternehmen erbracht werden, mit denen der Versicherungsnehmer wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochten ist.
- der Planung von Anlagen und Gebäuden.

12. Energie- und Wassermehrkosten

Mitversichert sind - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs als Folge mangelhafter Lieferungen oder Arbeiten des Versicherungsnehmers. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energieparmaßnahmen.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

13. Gegenseitige Ansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von den Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB - Haftpflichtansprüche

- (1) mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - Sachschäden über 50 EUR.
- (2) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht in den Verantwortungsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters fällt.
- (3) der versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden und Kosten der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil C, Ziffer II.
- Mietsachschäden.
- Schäden durch Umwelteinwirkung.

14. Internet-Technologien

- 14.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

- 14.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme.
 - 14.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen
- sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.
- 14.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer 14.1.1 bis Ziffer 14.1.3:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 14.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
- 14.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Zu Ziffer 14.1.4 und Ziffer 14.1.5:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt.
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

14.2 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 14.2.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

oder	c) soweit Versicherungsschutz über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gegeben ist.
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln	14.5 Ausschlüsse
beruhen.	Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB Ansprüche
Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.	14.5.1 die im Zusammenhang stehen mit
14.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.	- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming).
Kosten sind:	- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.	14.5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
14.3 Auslandsschutz	14.5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.	15. Konsortien
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.	Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an einem Konsortium, bei dem die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen für Versicherungsfälle, die er bei einer von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	Sind die Aufgaben nicht wie vorstehend aufgeteilt, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Teil des Schadens ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Konsortium entspricht. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Konsortialpartner.
14.4 Nicht versicherte Risiken / Risikoabgrenzungen	Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme über Absatz 2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
Kein Versicherungsschutz besteht	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Konsortialpartner untereinander sowie Ansprüche des Konsortiums gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder das Konsortium unmittelbar erlitten haben.
a) für Betriebe / Berufsgruppen, die folgende Tätigkeiten oder Leistungen erbringen:	
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing.	
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken.	
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen.	
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV.	
b) für IT-Dienstleister, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen erbringen:	
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege.	
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung.	
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege.	

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

16. Kraftfahrzeuge und Anhänger einschließlich Non-Ownership-Deckung

16.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

16.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten - teilweise abweichend von der Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugklausel gemäß Anlage H Teil II A - gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

17. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

18. Medienverluste

Mitversichert sind - in Ergänzung von Ziffer 2 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus Behältern oder Rohrleitungen als Folge mangelhafter Lieferungen oder Arbeiten des Versicherungsnehmers.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

19. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen

19.1 Mietsachschäden auf Geschäftsreisen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen einschließlich deren Ausstattung entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

19.2 Mietsachschäden durch Leitungswasser oder Abwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasten) Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

19.3 Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 19.2.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

19.4 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.7 AHB - auf Schäden an selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern sowie Baugeräten, die der Versicherungsnehmer längstens für die Dauer von drei Monaten gemietet oder geliehen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Die Ziffern 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden, für die ein anderer Versicherungsvertrag (z.B. Baugeräte-, Kasko-Versicherung) besteht.

Für die Ziffern 19.1, 19.3 und 19.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Schäden durch Brand oder Explosion.

20. Nachbesserungsbegleitschäden

20.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

20.2 Diese Kosten sind auch dann versichert, sofern noch kein Folgeschaden eingetreten ist und der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein solcher unmittelbar droht und eine Freilegung/Zugänglichmachung der mangelhaften Werkleistung daher unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen notwendig ist.

20.3 Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist oder unmittelbar droht. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

21. Nachhaftungsversicherung

Bei Beendigung des Versicherungsvertrages durch vollständigen und dauerhaften Wegfall des versicherten Risikos gewährt der Versicherer im Rahmen des zuletzt vereinbarten Vertragsstandes für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Schäden aus vor Vertragsbeendigung gelieferten Waren und geleisteten Arbeiten, wenn der Versicherungsfall erst nach Vertragsbeendigung eintritt.

Für Ansprüche aus Benachteiligung richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach der Ziffer 5.

22. Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 29.1 (2) - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Sachverständiger / Gutachter.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Tätigkeit als von der Handwerkskammer gemäß Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert ist die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern) sowie die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten sind nicht als gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse anzusehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden aus der fehlerhaften Wertermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken.

23. Schiedsgerichtsvereinbarung

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn folgende Mindestanforderungen gegeben sind:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern.
- Der Vorsitzende (Obmann) muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen. Das anzuwendende Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch muss schriftlich niedergelegt und begründet werden. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Die Benennung des vom Versicherungsnehmer zu bestellenden Schiedsrichters ist mit dem Versicherer abzustimmen.

24. Schlüsselverlust

24.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt,

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.	Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
24.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).	27. Subunternehmen
24.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung und Überwachung eigenverantwortlich tätiger Subunternehmer (bei Kraftfahrunternehmen insoweit teilweise abweichend von der Kraftfahrzeugklausel gemäß Anlage H, Teil II, A) mit Leistungen der versicherten Art.
24.4 Für das Abhandenkommen von Codekarten gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.	Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.
25. Strafverteidigungskosten	28. Tätigkeitsschäden
In einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer - abweichend von Ziffer 5.3 AHB - in Abstimmung und unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten und vom Versicherer genehmigten höheren - Kosten der Verteidigung.	Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB und Ziffer 7.10 b AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.	28.1 Be- und Entladeschäden
26. Strahlenschäden	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Land- und Wasserfahrzeugen oder Containern durch oder beim Be- und Entladen sowie an fremden Kraftfahrzeuganhängern und Eisenbahnwagen beim Rangieren entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
26.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB und Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus	Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- oder Entladens entstehen.
- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen.	Für die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern besteht Versicherungsschutz, wenn die Ladung
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.	- nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist.
26.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.	- nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag von Dritten geliefert oder transportiert wurde.
Dies gilt nicht für Schäden, die durch	28.2 Leitungsschäden
- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen.	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
26.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche	28.3 Unterfangen, Unterfahren
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.	Der Versicherungsschutz erstreckt sich - insoweit auch abweichend von Ziffer 7.14 AHB - auf Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.	Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden	

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

28.4 Sonstiger Tätigkeitsschäden

Bei Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind.
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat.
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- (2) Für Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden sowie Schäden durch Unterfangungen, Unterfahrungen richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Ziffern 28.1, 28.2 bzw. 28.3.

29. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)

- 29.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

- (8) aus der Verletzung von, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen.

- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

- 29.2 Für die Versicherung von Apotheken gelten die Bestimmungen unter Ziffer 29.1 (1) nicht.

- 29.3 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 29.1 (7) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

- 29.4 Für Ansprüche aus Benachteiligung und Ansprüche im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet-Technologien richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Ziffern 5 und 14.

30. Verzehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in den Grenzen der Ziffer 4 AHB auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung entstehende neue Risiken.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag zu entrichten; insoweit gelten die einschränkenden Bestimmungen der Ziffer 4 AHB nicht.

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadenmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

31. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

31.1 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer

- (1) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Verleihern, Vermietern, Verpächtern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten.
- (2) durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- (3) von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche

Haftpflicht (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzliche vereinbarte Haftung).

31.2 Für die Versicherung von Apotheken gilt zusätzlich:

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziffer 7.3 AHB - Ansprüche von Patienten wegen Schäden, die aus dem Vertrag zur Integrierten Versorgung durch Hausärzte und Hausapotheken (Integrationsvertrag) gemäß §§ 140 a ff. SGB V resultieren.

32. Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung gelten - abweichend von Ziffer 4.2 AHB - die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

C. Besondere Bedingungen zur Produkt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil.

I. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

II. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2. Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- 2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschul-

densunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

(1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer I oder II, 1 besteht.

(2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers.

(3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.

(4) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre.

(5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

3. Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

- 3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind.
- (2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.
- (3) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4. Aus- und Einbaukosten

4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen

oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

- (2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.1 - und insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.
- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

5. Schäden durch mangelhafte Maschinen

5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versiche-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

rungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer I oder Ziffer II, 1 besteht.
- (2) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten.
- (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung.
- (4) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten.
- (5) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- (6) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 2) oder weiterverarbeitet oder –bearbeitet (Ziffer 3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 2 ff. gewährt.

III. Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen wirksam vereinbart, wird sich der Versicherer auf haftungsbeschränkende Klauseln nur mit Einverständnis des Versicherungsnehmers berufen.

2. Verjährungsfristen

Wird der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für vertragliche Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden und Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen, beruft sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.3 AHB, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist vertraglich von 2 Jahren auf 3 Jahre verlängert worden ist.

3. Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - der zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Abnehmern vertraglich vereinbarte Verzicht auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB.

Versicherungsschutz besteht insoweit nur, wenn

- der Versicherungsnehmer mit dem Abnehmer seiner Produkte vereinbart,
 - (1) die Lieferungen im Wareneingang auf Menge, Identität, offensichtliche Mängel sowie äußerlich erkennbare Transport- und Lagerungsschäden zu prüfen,
 - (2) entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen,
- die Produkte des Versicherungsnehmers nachweislich nach einem den internationalen Standards entsprechenden Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9000 - 9004 gefertigt wurden.

IV. Risikoabgrenzungen

1. Nicht versichert sind im Rahmen der Versicherung gemäß den Ziffern II, 2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern II, 2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
2. Ausgeschlossen sind
 - 2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer II versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.
 - 2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).
 - 2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB.
 - 2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.
 - 2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.
 - 2.6 Ansprüche aus
 - (1) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

V. Zeitliche Begrenzung

1. Schadenmeldefrist

Der Versicherungsschutz gemäß den Ziffern II, 2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

2. Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn

Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB - vor Beginn dieses Vertrages eingetretene Versicherungsfälle gemäß den Ziffern II, 2 ff., für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs einer im Vorvertrag enthaltenen Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz gewährt.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit Versicherungsschutz auch unter der Vorversicherung bestanden hätte.

Es gilt die gemäß Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarte Versicherungssumme. Innerhalb dieser ist die Leistung des Versicherers jedoch begrenzt auf die Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Vorvertrages, bezogen auf das Versicherungsjahr, in dem der Versicherungsfall dort eingetreten ist.

Alle derartigen Versicherungsfälle gelten innerhalb dieses Vertrages als im ersten Versicherungsjahr eingetreten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Versicherungsfälle, die dem Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

VI. Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer II, 4.3 ist es für den Versicherungsfall - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
2. Der Versicherungsfall tritt ein bei
 - 2.1 Ziffer II, 2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse.
 - 2.2 Ziffer II, 3 im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der Erzeugnisse.
 - 2.3 Ziffer II, 4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse.

- 2.4 Ziffer II, 5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer II, 5 genannten Sachen.

- 2.5 Ziffer II, 5.2 (6) in den für die Ziffern II, 2 bis II, 4 vor genannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer II, 5.2 (6) in Zusammenhang steht.

VII. Ersatzleistung

Produkthaftpflichtschäden im Sinne dieses Vertragsteils werden im Rahmen der in Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarten Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung ersetzt. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

VIII. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang,

oder

aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Maßgebend für den Umfang des Versicherungsschutzes ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Vertragsstand (insbesondere Bedingungen, Versicherungssummen, Jahreshöchstleistung, Selbstbeteiligung), und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer nach diesem Zeitpunkt durch Nachtrag oder im Rahmen eines neuen Versicherungsvertrages einen anderen Vertragsstand mit dem Versicherer vereinbart hat.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

IX. Erhöhungen und Erweiterungen/Neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) AHB und Ziffer 4 AHB)

zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 4.1 AHB und Ziffer 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die vereinbarten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken im Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

D. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung gemäß Vertragsteil B auch für diesen Vertragsteil. Sind bereits nach Vertragsteil B Schäden durch Umwelteinwirkung - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - eingeschlossen, gilt dieser Vertragsteil nicht.

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, aus den unter Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

2. Versicherte Risiken

Im Rahmen der unter Ziffer 2.1 bis 2.7 getroffenen Vereinbarungen erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf folgende Risiken:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.1.1 Versicherungsschutz besteht für

- die Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück (auch Baustellen) in bauartzugelassenen Containern (KTC, ASF, ASP) sowie in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 240 l/kg je Einzelgebinde.
- die Lagerung von Kraftstoffen in mobilen Tankcontainern bis zu einer Gesamtlagermenge von 5.000 l, je Tankcontainer bis zu einem Fassungsvermögen von maximal 1.000 l.
- die Lagerung von Heizöl zur Raumbeheizung - **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -**.
- den Betrieb von Chemisch-Reinigungsanlagen - **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -**.

- 2.1.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

2.4.1 Versicherungsschutz besteht für den Betrieb von

- Fettabscheidern.
- Benzin- und Ölabscheidern - **sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -**.

- 2.4.2 Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht ferner Versicherungsschutz für die weiteren im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die im Anhang aufgeführten Anlagen.

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (**Umwelt-Regressrisiko**).

Versicherungsschutz für das Umwelt-Regressrisiko ist vereinbart.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziffer 1 AHB und Ziffer 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Ziffern 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob unter den Ziffern 2.1 bis 2.6 Versicherungsschutz vereinbart wurde oder nicht (**Allgemeines Umweltrisiko**).

Versicherungsschutz für das Allgemeine Umweltrisiko ist vereinbart.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

3. Vorsorge-Versicherung, Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) einschließlich der Verseherungsklausel gemäß Vertragsteil B finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziffer 3.1 (2) AHB und Ziffer 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) einschließlich der Verseherungsklausel gemäß Vertragsteil B finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken sowie Veränderungen bezüglich der Anzahl der versicherten Abwasseranlagen im Sinne der Ziffer 2.4.1.

4. Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziffer 7.4 AHB und 7.5 AHB bleiben unberührt.

Für Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an Räumen einschließlich deren Ausstattung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, sofern nicht Versicherungsschutz durch eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

5. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens

durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder eines mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Unter diesen Voraussetzungen werden Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 6.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 6.2.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

- 6.2.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.2 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 6.4 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat. Im Falle einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer die für Versicherungsfälle und für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen.

- 6.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 7.3 Ansprüche wegen

- (1) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

- (2) Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- (3) Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 7.4 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse nach der Auslieferung, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Für das Umwelt-Regressrisiko gemäß Ziffer 2.6 gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 7.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen.

- 7.7 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 7.8 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 7.9 Ansprüche wegen genetischer Schäden

- 7.10 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 7.11 Ansprüche wegen Schäden durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

- 7.12 im Rahmen des Umwelt-Regressrisikos gemäß Ziffer 2.6 Ansprüche

- (1) aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 2.6 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

- (2) die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- (3) aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

8. Ersatzleistung, Serienschaden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme für Schäden durch Umwelteinwirkung die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB gilt gestrichen.

9. Nachhaftung

- 9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des

Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 9.2 Die Regelung der Ziffer 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

10. Auslandsschutz

- 10.1 Eingeschlossen sind im Umfang des Vertrages - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- (1) die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Tätigkeiten im Sinne des Umwelt-Regressrisikos gemäß Ziffer 2.6, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

- (3) aus betrieblicher Tätigkeit im Ausland im Sinne von Ziffer 2.7. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/ Kanada.

- (4) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/Kanada.

- (5) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen. Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in USA/Kanada.

- 10.2 Für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, soweit sie nicht unter Ziffer 10.1 (1) und (2) fallen, gilt:

- (1) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 7.2 Absatz 2 finden keine Anwendung.

- (2) Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 6 werden nicht ersetzt.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

- 10.3 Im Übrigen gelten die unter Vertragsteil B getroffenen Vereinbarungen für den Auslandsschutz auch für diesen Vertragsteil.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

E. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung

Für diesen Vertragsteil gelten neben den nachstehenden Besonderen Bedingungen ausschließlich Ziffer III. der Anlage H (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung) sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Vertragsteils A.

Ziffer 3 des Vertragsteils A (Kostenklausel) findet jedoch keine Anwendung (vgl. aber Ziffer I, 11.1 der nachstehenden Besonderen Bedingungen).

I. Umweltschadensversicherung (Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragten Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Betriebsangehörige sind auch angestellte Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Sicherheits-, Datenschutz-, Gefahrgut-, Umweltschutz- oder Strahlenschutzbeauftragte, ferner in den Betrieb eingegliederte Leiharbeitnehmer, Nothelfer, Praktikanten und Volontäre sowie alle ehemaligen Betriebsangehö-

rigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.3 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Dekung)

1.3.1 Kraftfahrzeuge und Anhänger

Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- (1) Kraftfahrzeugen (z.B. Zugmaschinen, Raupenschlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h.
- (2) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
- (3) Anhängern.
- (4) Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstaplern ohne Rücksicht auf ihre Höchstgeschwindigkeit, wenn sie ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.3.2 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Dekung)

Mitversichert ist bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn Ansprüche daraus gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde.
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser Mitversicherten ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer bzw. die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

bleiben jedoch Regressansprüche infolge Leistungsfreiheit des Kraftfahrt-Haftpflichtversicherers wegen Pflichtverletzung) oder

- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer I, 2.1 bis 2.8 jeweils ausdrücklich vereinbarten Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (**UHG-Anlagen**). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- Versicherungsschutz ist für die im Rahmen der Umwelt-Haftpflichtversicherung versicherten Anlagen vereinbart.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, s 0 0 0 0 (e)-1.0000070 (s 0 0 0 0 (e)-1.000 T c (34)Tj 1 0 86f)-1. I

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer I, 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- 5.1.1 Die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen.
- 5.1.2 Die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt.
- 5.1.3 Die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden

Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- 6.1 Für Risiken der Ziffer I, 2.1. bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer I, 2.1. bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 (Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (Anlage H, III) kündigen.

7. Neue Risiken

- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
- 7.2 Für Risiken gemäß Ziffer I, 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.2.3 Für neue Risiken gelten die in Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) vereinbarten Versicherungssummen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer I, 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Ziffer I, 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer I, 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer I, 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen der für Aufwendungen vereinbarten Versicherungssumme nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer I, 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer I, 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

10. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

- 10.2 am Grundwasser.

- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. Mitversichert bleiben jedoch Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Grundwasserabsenkungen, es sei denn, die Grundwasserabsenkung steht im Zusammenhang mit einer Geothermiemaßnahme.

- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der unmittelbare Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der im Vorvertrag enthaltenen Nachhaftungsdauer - nicht jedoch aus sonstigen Gründen - keinen Versicherungsschutz gewährt. Versicherungsschutz besteht dann im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

- 10.6 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziffer I, 13).

- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge-

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

sicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10.25 durch halogenorganische Stoffe (z.B. CKW, FCKW), auch nicht als Bestandteil von Zubereitungen.

11. Ersatzleistung, Serienschaden

11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die im Vertragsteil A (Allgemeine Vertragsbestimmungen) genannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungshocherstattliche Ereignisse erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer I, 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

11.2 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer I, 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer I, 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer I, 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgebend.

13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

II. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 1)

1. Umweltschäden auf eigenen Grundstücken gemäß Umweltschadensgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle betrieblich genutzten Grundstücke des Versicherungsnehmers im Inland.

2. Umweltschäden am Grundwasser gemäß Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziffer I, 10.2 auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Ferner gilt:

Nicht versichert sind

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Fett-, Benzin- und Ölabscheider, wenn für diese Anlagen auch Versicherungsschutz nach Ziffer I, 2.4 besteht.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

III. Umweltschadensversicherung (Zusatzbaustein 2)

- sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart -

1. Sanierung eigener Grundstücke gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von Ziffer I, 10.1 und über den Umfang von Ziffer II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer I, 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer I, 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein genannten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer I, 6 und Ziffer I, 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer I, 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer III, 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziffer I und Ziffer II genannten Ausschlüsse finden auch für Ziffer III Anwendung.

Kundeninformation

zur gewerblichen Haftpflichtversicherung

Stand 1.7.2012

Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf

Sitz: Düsseldorf
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466

Die Namen der Personen, die für unsere Gesellschaft vertretungsbe-rechtigt sind, finden Sie in der so genannten „Vorstandsliste“ auf Ihrem Antrag bzw. der Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag und am Ende dieser Seite.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversiche-rung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienst-leistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem im Antrag näher bezeichneten Risiko (z.B. Betrieb, Beruf, Verein, Veranstaltung, Bau-herr, Haus- und Grundbesitzer).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit des Vertra-ges eintretenden Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hat, auf-grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht auch für Ihre gesetzliche Pflicht öffent-lich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden (bei bestimmten Risiken nur, sofern besonders vereinbart). Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB - abgedruckt im Druckstück H 2012) in Verbindung mit den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedin-gungen für das zu versichernde Risiko, welche im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag näher bezeichnet sind. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den Ziffern 1 bis 7 der AHB und den jeweiligen Risikobeschrei-bungen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versiche-rung.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie den Ziffern 8 - 12 der AHB entnehmen. Sollten sich - z.B. risikobedingt - Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungs-scheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungs-abschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinba-rung zum Elektronischen Versicherungsantrag angegebenen Zeit-punkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9 der AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne An-gabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbe-stimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingun-gen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versiche-rungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Text-form erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die recht-zeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhän-gigkeit der vereinbarten Zahlung (siehe Antrag, Anlage zum Antrag bzw. Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlung bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlung oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlung, mul-tipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzu-gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 der AHB sowie Ihrem An-trag, Ihrer Anlage zum Antrag bzw. Ihrer Rahmenvereinbarung zum Elektronischen Versicherungsantrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Ziffern 16 - 22 der AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 der AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 der AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformati-on in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbe-helfsverfahren

Fragen oder Beschwerden können Sie an die Bundesanstalt für Fi-nanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn richten.

Vorstandsliste

ERGO Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Torsten Oletzky
Vorstand: Christian Diedrich (Vorsitzender), Rolf Bauernfeind, Olaf Bläser, Jürgen Engel, Frank Sievers
Sitz: Düsseldorf, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466

Übersichtsblatt für elektronisch übermittelte Anträge – Gewerbliche Haftpflichtversicherung –

Wenn Sie einen Versicherungsantrag stellen, gibt es für einige Antragsfragen spezielle Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Bei elektronisch übermittelten Anträgen müssen Sie diese speziellen Fragen vor Antragstellung erhalten. Dazu nutzen wir dieses Übersichtsblatt.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt am Bildschirm und nicht in diesem Blatt.

Ihre Angaben zu diesen Fragen erhalten Sie vollständig mit der Antragskopie.

Wichtig:

Bitte beantworten Sie die nachfolgend gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig. Tun Sie dies nicht, können wir

1. den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
2. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn uns durch die Verletzung der Anzeigepflicht kein Nachteil entstanden ist.

Kann der Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen werden, dürfen wir – außer bei Vorsatz – weder kündigen noch zurücktreten.

Den Vertrag können wir in Form eines Risikoausschlusses oder einer Prämienhöhung auch rückwirkend anpassen. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, wird die Anpassung erst ab der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Bitte beachten Sie, dass durch die rückwirkende Einfügung eines Risikoausschlusses auch Ihr Versicherungsschutz für einen eingetretenen oder künftigen Versicherungsfall entfallen kann.

Gewerbliche Haftpflichtversicherung

- Besteht eine Vorversicherung und wenn ja bei welchem Versicherer?
- Wenn Sie eine Vorversicherung hatten: Haben Sie oder die Versicherungsgesellschaft diese Versicherung gekündigt?
- Welche Vorschäden sind innerhalb der letzten 5 Jahre eingetreten?

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der aber nach Beginn der Datenverarbeitung nur im Rahmen von Treu und Glauben zulässig ist.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten, gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung ihrer Reparaturwerkstatt, z.B. über einen Kfz-Schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen), werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Die Abwicklung Ihres Versicherungsvertrages ist in der ERGO-Gruppe in den wesentlichen Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf zentralisiert. Mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die weisungsgebundene ERGO Versicherungsgruppe AG beauftragt. Als IT-Dienstleister ist die ITERGO Informationstechnologie GmbH für die ERGO-Gruppe tätig. Es können bei Bedarf weitere weisungsgebundene Dienstleister mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben hinzugezogen werden.

Zur Kostenersparnis werden einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von »Datenübermittlung«, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der ERGO-Gruppe gehören neben der ERGO Versicherungsgruppe AG zurzeit folgende Unternehmen an:

ERGO Versicherungsgesellschaften

D.A.S. Deutsche Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

ERGO Direkt Versicherungsgesellschaften

ERGO Pensionsfonds AG

Europäische Reiseversicherung AG

Longial GmbH

Neckermann Versicherungsgesellschaften

Victoria Lebensversicherung AG

Vorsorge Versicherungsgesellschaften

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen:

Zurzeit kooperieren wir mit:

Bayerische HypoVereinsbank-Gruppe

Fondsdepot Bank GmbH

Valovis Commercial Bank AG

Wüstenrot Bausparkasse AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/ -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt

6. (Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine aktuelle Übersicht mit den einzelnen zur ERGO-Gruppe gehörenden Unternehmen und Kooperationspartnern zu.)

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten; z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.